



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «HEADLINE – Der Club der Kommunikation» (nachfolgend Club genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Sitz des Clubs ist der Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Art. 3

Der Club bezweckt den Austausch von Erfahrungen und die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kommunikation im weitesten Sinne und den persönlichen Kontakt unter den Mitgliedern sowie mit anderen Werbeclubs und beruflichen Organisationen der Kommunikations-Branche. Weiter will der Club zur Stärkung des Ansehens der Kommunikation und damit ihrer Bedeutung in der Öffentlichkeit beitragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche oder mündliche Anmeldung hin.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Rechnungsjahres. Der Generalversammlung steht das Recht zu, ein Mitglied wegen unwürdigen Verhaltens auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliedschaft auszuschliessen. Hierzu ist der Mehrheitsbeschluss der Anwesenden erforderlich.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen.

Art. 8

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrages für Einzel- und Firmenmitglieder;
- g) Statutenrevisionen.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und 1-3 Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Clubs nach aussen;
- b) Einberufung der Generalversammlung;
- c) Festlegung des Tätigkeitsprogrammes;
- d) Erledigung der laufenden Geschäfte;
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen für bestimmte Zwecke.

Art. 10

Die beiden Revisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 11

Die Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Es entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Wird eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, so entscheidet über dieses Begehren das offene Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Diese Bestimmungen finden auch Anwendungen auf die Verhandlungen des Vorstandes.

Stimmberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Mitglieder mit je einer Stimme.

Art. 12

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis eine Geschäftsordnung ausarbeiten und in eigener Kompetenz in Kraft setzen.

IV. Verwaltung

Art. 13

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 14

Die Bedürfnisse des Clubs werden durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen gedeckt. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur dessen Vermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15

Die Auflösung des Clubs erfolgt nur, wenn die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder sie beschliesst.

Art. 16

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie können jederzeit von dieser geändert werden. Revisionsanträge sind dem Vorstand schriftlich 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen und von diesem zuhanden der Generalversammlung vorzubereiten.

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. April 1971.

Revidiert an der Generalversammlung vom 20. Mai 1988.

HEADLINE

Der Club für Kommunikation

Der Präsident

Kurt Suter



Die Aktuarin

Christine Wernli

